

# Satzung

des Schulvereins der Schule Am Dobrock e.V.

CADENBERGE

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schulverein der Schule Am Dobrock e.V. und hat seinen Sitz in der Gemeinde Cadenberge. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit an der Schule Am Dobrock unter pädagogischen Gesichtspunkten durch Gelder und anderen Leistungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Unterstützung von Vorhaben und Anschaffungen seitens der Schule und durch die Unterstützung bedürftiger Schüler.

## § 3 Aufbringung von Mitteln

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel bringt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und besondere Veranstaltungen auf.

## § 4 Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergünstigungen begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

Eintrittserklärungen sind dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben.

Bei Beanstandungen durch den Vorstand oder durch mindestens 5 Vereinsmitgliedern

Entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

## § 6 Austritt und Ausschluß

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Schuljahres erfolgen.

Die Kündigung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluß kann erfolgen:

A: Wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinem Beitrag/seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des darauffolgenden Monats nicht bezahlt hat,

B: wenn ein Mitglied den Betreibungen und Zwecken Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluß entscheidet im Falle –A- der Vorstand, im Falle –B- die

Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit bei der Abstimmung. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

## § 7 Vereinsjahr und Beiträge

Das Vereinsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im voraus zu entrichten.

## § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder. Vorgeschlagene können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn von ihnen eine Schriftliche Erklärung vorliegt, das sie bereit sind, das Amt anzunehmen.

## § 9 Vorstand

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte ist der Vorstand bestimmt.

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen

- a) 1.Vorstzender
- b) 2.Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Rechnungsführer
- e) Einem Beisitzer als Vertreter des Lehrkörpers

Eines des Vorstandsmitglieder sollte Mitglied des Schulelternrates sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. In den Jahren mit gerader Jahreszahl sind zu wählen:

- 1. Vorsitzender und Schriftführer

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl sind zu wählen:

- 2.Vorsitzender,Rechnungsführer und Beisitzer als Vertreter des Lehrkörpers.

Wiederwahl ist unzulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.und 2. Vorsitzende.

Jeder ist Alleinvertretungsberechtigt.

Ausscheidene Vorstandsmitglieder haben ihr Amt ordnungsgemäß zu übergeben.

## § 10 Ausschüsse

Nach Bedarf kann der Vorstand für Bestimmte Zwecke besondere Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bestimmen.

## § 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## § 12 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung(Jahreshauptversammlung) muss in jedem Schuljahr innerhalb der ersten 3 Monate stattfinden. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist 2 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Vereinsmitglieder bekanntzugeben. Mit der Einberufung der ordentlichen

Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen gemäß § 9
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1.Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit, und zu dem Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte.

Die Abstimmung über andere Punkte muss ausgesetzt werden , wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder es verlangt . Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse nimmt der Schriftführer eine Niederschrift auf .Sie ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

#### § 13 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Gemeinde Cadenberge, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen von ¼ der Mitglieder unterstützt und 3 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

Die vorstehende Satzung des Schulvereins der Schule Am Dobrock wurde von der Gründungsversammlung am 11.02.1997 genehmigt.